



## Satzung

### § 1. Name

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kornerfjord e.V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer VR 6195 KI eingetragen.  
Der Verein ist gemeinnützig anerkannt

### § 2. Sitz

- 2.1. Sitz des Vereins ist 24354 Rieseby

### § 3. Zweck des Vereins

- 3.1. Der Kornerfjord e.V. versteht sich als gemeinnützige und selbstlos tätige Gemeinschaft zu Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur.  
Der Kornerfjord e.V. führt dabei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durch, um ihnen auf idealisierte und kindgerechte Weise die Piraterie des 16. bis 18. Jahrhunderts nahezubringen. Dies beinhaltet die Weitergabe geschichtlichen Wissens und Seemannsguts, sowie die Vermittlung einer historisch angelehnten Lebensweise und das dazugehörige Erscheinungsbild. Zur Darstellung des Brauchtums der Piraten führt der Verein Schaukämpfe mit historisch angelehnten Waffen vor. Des Weiteren richtet der Kornerfjord e.V. auf seinen Veranstaltungen Projekte im Bereich seemännischen Handwerks, sowie gruppensportliche und sportliche Spiele aus. Es ist das Ziel des Kornerfjord e.V., Kindern und Jugendlichen Wert wie Gemeinschaftssinn, Aufgeschlossenheit, Zielstrebigkeit, Durchhaltevermögen und Verantwortungsbewusstsein zu vermitteln.
- 3.2. Der Verein bietet die in §3 Abs. 1 genannten Inhalte auf Piratenspektakeln in Eckernförde, sowie Volks- und Stadtfesten vorzugsweise in Schleswig-Holstein an. Ebenso ist dies auf Anfrage zur Gestaltung eines Kinderfestes, Kindergeburtstags oder ähnlicher Veranstaltungen möglich.
- 3.3. Alle Veranstaltungen sind für die Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit kostenfrei zu halten
- 3.4. Der Kornerfjord e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- 3.5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bevorzugt werden.



## § 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Aufnahme kann jede Person beantragen, die bereit ist, sich in die innere Ordnung des Vereins einzufügen. Bei minderjährigen Personen muss sie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten. Im Übrigen können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- 4.2. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht, jedoch ein Antragsrecht in allen sonstigen Angelegenheiten. Mitglieder bis 18 Jahre besitzen nur das aktive Wahlrecht sowie Antrags- und Stimmrecht in allen sonstigen Angelegenheiten. Alle volljährigen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie Antrags- und Stimmrecht in allen sonstigen Angelegenheiten.
- 4.3. Anträge auf Aufnahme in den Kornersfjord e.V. sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Aufnahmeanträgen von Erwachsenen ist, binnen einer Frist von 3 Monaten, von diesen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- 4.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes nach Erledigung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen, im Falle minderjähriger Mitglieder muss sie die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beinhalten.
- 4.5. Der Ausschluss aus dem Kornersfjord e.V. kann vom Vorstand bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung, Schädigung der Interessen und das Ansehen des Vereins im Allgemeinen, strafbaren Handlungen und Vernachlässigung der Beitragspflicht von mehr als 1 Jahr verfügt werden. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dem Ausschluss kann binnen zwei Wochen schriftlich widersprochen werden. In diesen Fällen ist der Ausschluss durch eine vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- 4.6. Alle Mitglieder sind den in §3 dieser Satzung festgelegten Zielen verpflichtet, darüber hinaus unterstützen sie den Kornersfjord e.V. nach eigenem Ermessen.
- 4.7. Es besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft. Diese beinhaltet, dass das passive Mitglied verpflichtet ist, den gleichen Jahresbeitrag zu bezahlen, wie die aktiven Mitglieder auch. Jedoch ist das passive Mitglied von der Gewandungspflicht bei Veranstaltungen befreit.
  - 4.7.1. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus im Folgejahr. Ein aktives Mitglied verpflichtet sich an 4 Gemeinnützlichen Veranstaltungen in einem Kalender Jahr teilzunehmen. Sollte das nicht der Fall sein, entscheidet der Vorstand über die Änderung der Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft. Der Mitgliedsstatus wechselt dann im Folgejahr von aktiv auf passiv. Der Vorstand informiert das Mitglied darüber per E-Mail an seine letzte bekannte E Mailadresse.
  - 4.7.2. Einem passiven Mitglied ist es möglich durch die Teilnahmen an 4 gemeinnützlichen Veranstaltungen in einem Kalenderjahr, in die aktive Mitgliedschaft zu wechseln. Ein passives Mitglied kann nur auf schriftlichen Antrag zum aktiven Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über den Wechsel. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus im Folge Jahr von passiv auf aktiv. Der Vorstand informiert das Mitglied darüber per E-Mail an seine letzte bekannte E Mailadresse.



## **§ 5. Mitgliedsbeitrag**

- 5.1. Die Mitglieder leisten den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag. Darüber hinaus ist es ihnen freigestellt, einen höheren Beitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6. Geschäftsjahr**

- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7. Organe**

- 7.1. Organe des Kornersfjord e.V. sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden Fragen des Vereins wie die Wahl des Vorstands, Wahl des erweiterten Vorstandes, Haushaltsplan und Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstandes, die Kassenprüfung, Änderung der Satzung, Änderung der Geschäftsordnung, Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand oder vom erweiterten Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform z. B. per E-Mail oder Fax einberufen und von einem Vorstandsmitglied (Vorsitzenden) geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder Änderungen der Geschäftsordnungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Über die Sitzungen der Mitglieder-versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Niederschriften sollen Ort und Zeit, Person des Sitzungsleiters, Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse sowie besondere Feststellungen und Beschlüsse enthalten. Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen, die Mitglieder stimmen mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Ehrenmitgliedes ab. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes ist möglich. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand ruft in eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder weitere Versammlungen ein. In zu begründenden Ausnahmefällen kann bei diesen Versammlungen von der festgelegten Einladungsfrist abgesehen werden.
- 7.3. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus drei Mitgliedern (Vorsitzenden). Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Intern übernimmt ein Vorstandsmitglied das Amt des Kassenwarts / der Kassenwartin.
- 7.4. Der erweiterte Vorstand besteht ebenfalls aus drei Vorsitzenden. Jeweils ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgaben der Rechts- und Schriftwartung, der Materialwartung, und der Veranstaltungskoordination.
- 7.5. Alle Vorsitzenden des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sollten zu ihrer Wahl seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Kornersfjord e.V. sein. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen alle Vorstandsbeschlüsse gemeinsam. Alle Vorsitzenden haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.



7.6. Anlässlich einer Mitgliederversammlung legt der Vorstand zusammen mit dem erweiterten Vorstand jährlich einen Rechenschafts- und Kassenbericht vor. Die Kassenprüfer legen den Kassenprüfungsbericht vor. Die Wahldauer des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der jeweiligen Wahldauer, wird 1 Mitglied des Vorstandes, sowie eines des erweiterten Vorstandes neu gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben der Vorstand und der erweiterte Vorstand im Amt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind. Eine vorherige Abwahl des gesamten Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist nur mit einer 2/3 — Mehrheit der ordentlichen Mitglieder möglich. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand haben die Aufgabe, den Verein gemäß seiner Satzung zu führen. Hierzu kann er für bestimmte Sachgebiete und Aufgaben Referenten berufen, die jedoch nur beratende Funktion in den Organen des Vereins haben.

7.7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen, in der die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen hat. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat seine Geschäfte ordnungsgemäß an den Nachfolger zu übergeben.

## § 8. Nichtigkeitsklausel

8.1. Sollten ein oder mehrere Punkte dieser Satzung unwirksam sein, so wird damit die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

## § 9. Auflösung des Vereins, Verlust der Gemeinnützigkeit

9.1. Der Kornerfjord kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung sowie durch Gerichtsbeschluss aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins und der Erlös aus dem Verkauf des gesamten Vereinseigentums, einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zu, welche vom amtierenden Vorstand benannt wird und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Kinder- und Jugendpflege zur Verfügung stellt.

## § 10. Geschäftsordnung (Statuten)

10.1. Alle inneren Angelegenheiten des Vereins regelt eine Geschäftsordnung (Codex).

So beschlossen auf der Gründungsversammlung	am	22.03.2014
Geändert auf der Mitgliederversammlung	am	19.03.2016
Geändert auf der Mitgliederversammlung	am	27.01.2018
Geändert auf der Mitgliederversammlung	am	26.01.2019
Geändert auf der Mitgliederversammlung	am	22.01.2022
Geändert auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung	am	03.12.2022
Zuletzt geändert Mitgliederversammlung	am	21.01.2023